



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Frau Janz

Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2011/0082

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW

Beratungsfolge:

14.07.2011	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
21.07.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Erlass der Satzung entstehen voraussichtlich im Jahr 2013 Mehreinnahmen von bis zu 70.000 € und in den späteren Jahren von bis zu 150.000 € pro Jahr. Kosten bzw. Folgekosten entstehen nicht.

Finanzierung

Es entstehen derzeit keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW erfolgt aufgrund § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW).

Erläuterungen

Zur Finanzierung von straßenbaulichen Maßnahmen erhebt die Stadt Beckum Beiträge gemäß § 8 Absatz 1 KAG NRW. Diese Beiträge werden von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (vgl. § 8 Absatz 2 KAG NRW). Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW ist von der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu unterscheiden. Danach ist nur die so genannte erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen für ein Grundstück beitragspflichtig. Gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 BauGB in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen finanzieren die Anlieger den Aufwand für die erstmalige Herstellung der Anlagen zu 90 %. Straßenbauliche Maßnahmen, die nach der erstmaligen Erschließung erfolgen, z.B. wenn sie durch Abnutzung der Straße notwendig werden, können nur über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 KAG NRW in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) refinanziert werden. Unterhaltungsarbeiten gehören nicht dazu. Der Anteil der Anlieger an dem Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen variiert. Je höher der wirtschaftliche Vorteil für den Anlieger

durch die einzelne Maßnahme eingestuft wird, desto höher ist sein Anteil an der Finanzierung. In der Regel spiegelt sich der wirtschaftliche Vorteil der Anlieger im Vergleich zum Vorteil der Allgemeinheit in der Verkehrsbedeutung der Anlage wieder. Die Straßenbaubeitragssatzung differenziert deshalb zwischen folgenden Straßenarten:

- Anliegerstraßen,
- Hapterschließungsstraßen,
- Hauptverkehrsstraßen,
- Hauptgeschäftsstraßen,
- Verkehrsberuhigte Bereiche und
- Fußgänger geschäftsstraßen/Fußgängerstraßen.

Ferner ist der Anliegeranteil davon abhängig, ob durch die straßenbauliche Maßnahme

- die Fahrbahn,
- der Radweg,
- der Gehweg,
- der Parkstreifen,
- die Beleuchtung,
- die Oberflächenentwässerung oder
- unselbständige Grünanlagen

betroffen sind und welche Bedeutung diese Teilanlagen für die jeweilige Straßenart haben. Der wirtschaftliche Vorteil für die Anlieger wird durch Festlegung der Straßenart aufgrund der Verkehrsbedeutung der Straße im Zeitpunkt der Abrechnung (Entstehen der Beitragspflicht) ermittelt. Die bisherigen Anliegeranteile sind § 4 Absatz 3 der Straßenbaubeitragssatzung vom 23. September 1998 zu entnehmen. Sie sind auch in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht aufgelistet (linke Spalte).

Diese Anliegeranteile entsprechen den Vorschlägen der damals vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) herausgegebenen Mustersatzung, die als Mindestsätze zu verstehen waren. Zwischenzeitlich ist die Mustersatzung überarbeitet worden. Dabei sind die Erfahrungen aus der gemeindlichen Praxis und gerichtlichen Verfahren zur Überprüfung der Abrechnungen eingeflossen. Nach der neuen Mustersatzung des StGB NRW können die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand deutlich höher festgesetzt werden, als in der geltenden Satzung der Stadt Beckum erfolgt ist. Statt eines Mindestsatzes zeigt der StGB NRW nunmehr Spannbreiten für die Anliegersätze auf. In der interfraktionellen Klausurtagung zur Konsolidierung des Haushaltes vom 19./20.07.2010 wurde die Verwaltung daraufhin gebeten, eine Satzung zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG vorzubereiten, die die durchschnittlichen Beiträge der neuen Mustersatzung zugrunde legt. Diese neuen Beitragssätze der Mustersatzung sind ebenfalls der Anlage 1 (rechte Spalte) zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der Änderung der Mustersatzung sowie dem Vorschlag zur Haushaltskonsolidierung eine Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung vor. Änderungen sind in folgenden Punkten vorgesehen:

1. Anliegerbeitragsanteile

Die in der derzeit gültigen Straßenbaubeitragssatzung festgelegten Anliegeranteile entsprechen fast durchweg der unteren Grenze der vom StGB NRW vorgeschlagenen Anliegeranteile. Mit Blick auf einen interessensgerechten Ausgleich zwischen dem wirtschaftlichen Vorteil der Anlieger aufgrund der jeweiligen Straßenbaumaßnahme und dem Anteil der Allgemeinheit an den Straßenbaukosten hält die Verwaltung eine moderate Anhebung der Anliegeranteile für gerechtfertigt.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Anliegersätze sind der Anlage 1 (mittlere Spalte) zu entnehmen. Die vorgeschlagenen neuen Anliegeranteile sollen aus Sicht der Verwaltung fast durchweg um 10 % erhöht werden. Sie würden allerdings immer noch deutlich (10 – 20 %) unter der vom Städte- und Gemeindebund angegebenen Höchstgrenze der Anliegeranteile liegen.

Für die Straßenbaumaßnahmen, für die den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke in Versammlungen die voraussichtliche Höhe der Beitragsforderungen bereits mitgeteilt wurden (zz. handelt es sich um die Beiträge für Straßenbaumaßnahmen am Nordwall sowie am Pulort vom Nordwall bis zur Alleestraße) sollen die alten Anliegeranteile bis zum 31.12.2012 weiter gelten. Grundlage für die Ermittlung der kalkulierten Beiträge war die zurzeit geltende Satzung mit den darin enthaltenen Anliegeranteilen. Die genannten Straßenbaumaßnahmen werden im Jahr 2012 durchgeführt und mit den

Anliegern abgerechnet. Daher sollen für diese Maßnahmen noch die aktuellen Anliegeranteile gelten. Die neuen Anliegeranteile sollen ab dem 01.01.2013 gelten.

2. Anrechenbare Breite von Parkstreifen

Wie der Übersicht (Anlage 1, mittlere Spalte) weiterhin zu entnehmen ist, schlägt die Verwaltung ferner vor, die anrechenbare Breite von Parkstreifen ebenfalls an das in der Mustersatzung angegebene Maß anzupassen. Die anrechenbare Breite der Parkstreifen würde für Anliegerstraßen und Haupterschließungsstraßen zu Gunsten der Anlieger von 6,00 m auf 5,00 m reduziert werden. Für Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen würde die anrechenbare Breite von 2,00 m auf 5,00 m erhöht werden. Bislang war es bei Hauptverkehrs- und Hauptgeschäftsstraßen nur für die Herstellung von Parkplätzen in Längsaufstellung möglich, Beiträge zu erheben. Die neue Regelung würde dann auch die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung von Quereinstellplätzen ermöglichen.

3. Abrechnung von Mischflächen

Ein weiterer Änderungsvorschlag betrifft den Zusatz, dass auch die Herstellung von Mischflächen (gemischt genutzte Verkehrsflächen, z.B. verkehrsberuhigte Bereiche) zum abrechnungsfähigen Aufwand gehört. Diese waren zwar bislang auch im Sinne des § 2 Absatz 1 der Straßenbaubeitragsatzung beitragsfähig, wurden aber nicht ausdrücklich genannt. Der StGB NRW schlägt hierzu vor, einen entsprechenden Zusatz aus Gründen der Rechtssicherheit mit in die Satzung aufzunehmen, der dies klar stellt. Diesem Vorschlag möchte die Verwaltung folgen. § 2 Absatz 1 Nr. 4 der Satzung müsste hierzu lediglich ergänzt werden. Die zusätzliche Regelung ist der Anlage 2 (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe j ist grau hinterlegt) zu entnehmen.

4. Sonstige Änderungen

Im Übrigen wurden redaktionelle Änderungen aufgenommen, die Satzung wurde geschlechtsneutral angepasst und die Abkürzung „v. H.“ wurde durch das %-Zeichen ersetzt, um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen. Die wesentlichen Änderungen wurden in der Anlage 2 grau hinterlegt.

Anlage/n:

1. Übersicht Anteile der Beitragspflichtigen
2. Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW